

## Anfrage 8

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	22.03.2021	öffentlich

### Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Stromsperren

Vorlage Nr.: 20213146

#### Stellungnahme der Verwaltung

#### Stellungnahme der TWL

1. a.) Wie viele Stromsperren wurden 2020 von der TWL aufgrund von Zahlungsrückständen in Ludwigshafen verhängt?

Die Anzahl der Sperrungen 2020 (insgesamt): 1.875

Anmerkung: Mit den aktuell vorhandenen Reporting-Möglichkeiten ist keine Unterscheidung zwischen den Sparten möglich. Da eine spartenübergreifende Sperrung in den meisten Fällen rechtlich zulässig ist, sperrt TWL regelmäßig zunächst das Medium, das am einfachsten bzw. kostengünstigsten zu sperren ist. Das ist in der Regel der Stromzähler. Der Großteil der Sperrungen wird daher für das Medium Strom durchgeführt (ca. 95 %)

b.) Und wie viele jeweils 2019, 2018, 2017 und 2016?

Die Anzahl der Sperrungen je Jahr (insgesamt) waren wie folgt:

2019 1.858  
2018 1.901  
2017 1.905  
2016 2.047

2. a.) Wie viele in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 durch die TWL wegen Zahlungsrückständen in Ludwigshafen verhängte Stromsperren sind jeweils noch aktiv?

Sofern ein Zähler über einen längeren Zeitraum (mindestens drei Monate) gesperrt bleibt und die Rückstände nicht ausgeglichen werden, wird in einem nächsten Beitreibungsschritt der Zähler ausgebaut. Mit den aktuell zur Verfügung stehenden Reporting-Möglichkeiten, kann mit vertretbarem Aufwand nicht analysiert werden, in welchen dieser Fälle eine Versorgungsunterbrechung noch aktiv ist.

Umgekehrt: In folgenden Fällen wurde von einem Zählerausbau bisher abgesehen. Die Sperren wurden im jeweiligen Jahr gesetzt und sind aktuell noch aktiv:

2016: 1  
2017: 0  
2018: 2  
2019: 11  
2020: 38

3. b.) Und wie viele – inkl. der Jahre davor – insgesamt?

Siehe Erläuterung unter 2a.

Aktuell ist noch 1 Sperre, die vor 2016 verhängt wurde, aktiv.

4. a.) Wie viele Stromsperren wurden 2020 von der TWL aufgrund von Zahlungsrückständen angedroht, aber nicht vollzogen?

In 2020 wurden insgesamt 8.888 Sperrankündigungen ausgesprochen. In 1.875 Fällen wurden Zähler gesperrt (siehe auch Anmerkung zu Punkt 1a).

b.) Und wie viele jeweils 2019, 2018, 2017 und 2016?

2019: 8.861 (davon gesperrt 1.858)  
2018: 9.609 (davon gesperrt 1.901)  
2017: 9.730 (davon gesperrt 1.905)  
2016: 10.231 (davon gesperrt 2.047)

6. a.) Welche Maßnahmen setzen die TWL gegen die Verhängung von Stromsperren in Ludwigshafen ein?

b.) Und was gegen ihre Androhung?

Antwort zu 6a und 6b:

Eine Versorgungsunterbrechung bei Nichtzahlung erfolgt bei TWL frühestens nach acht bis neun Wochen nach Rechnungsstellung. In diesem Zeitraum können berechtigte Einwände gegen die Rechnung oder Ratenanfragen bei Zahlungsschwierigkeiten an TWL herangetragen werden.

Mit Mahnsperren, Stundungen und Ratenplänen wird die weitere Eskalation der Forderung verhindert. Der Kunde kann seine Forderung in einem längeren Zeitraum begleichen. Es findet ein enger Austausch mit dem Fachbereich Wohnraumsicherung der Stadtverwaltung Ludwigshafen statt. Der Fachbereich gewährt, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Arbeitslosigkeit), TWL-Kunden ein Darlehen, damit die offenen Forderungen ausgeglichen werden können. Damit sich die Situation beim Kunden nicht wiederholt, sorgt der Fachbereich Wohnraumsicherung auch dafür, dass die zukünftigen Energiekosten über eine Abtretungserklärung monatlich direkt vom Jobcenter an TWL überwiesen werden. Sperren werden ausgesetzt, sobald TWL über die Prüfung bzw. über die Übernahme einer Forderungsangelegenheit informiert wird.

In den Einweisungsgebieten von Ludwigshafen werden 73 Verbrauchsstellen mit Prepay-

mentzählern versorgt. Dieses Projekt wurde 2011 gemeinsam mit dem Fachbereich Wohnraumsicherung gestartet. Die Stadt Ludwigshafen überweist monatlich einen bestimmten Betrag (je nachdem wie viele Personen in der Wohneinheit aktuell leben), der auf die Prepaymentzähler als Guthaben aufgeladen wird. Somit wird gewährleistet, dass sich für diese Verbrauchsstellen keine Rückstände anhäufen.

8. a.) Was unternehmen die TWL um verhängte Stromsperrungen aufzuheben? Was bei den jeweils Betroffenen und was generell?

Die Voraussetzungen für eine Entsperrung sind:

- Zahlung der Rückstände zuzüglich Sperr- und Entsperrkosten durch den Kunden oder
- Mitteilung der Übernahme von Rückständen durch den Fachbereich Wohnraumsicherung oder
- Das Abschließen einer Sondervereinbarung für die Regulierung der Rückstände (in Abstimmung mit dem Reklamationsmanagement oder der Verbraucherzentrale).

Sofern eine dieser Voraussetzungen bis 16 Uhr vorliegt, wird noch am selben Tag eine Wiederinbetriebnahme veranlasst. Für alle Aufträge, die danach entstehen, erfolgt die Entsperrung am nächsten Tag. Falls der Grund für eine Entsperrung erst an einem Freitag nach 16 Uhr wegfällt, erfolgt die Entsperrung am Montag. Unabhängig davon können in dringenden Fällen Entsperrungen auch zu späteren Tageszeiten durch den Entstördienst durchgeführt werden.

### Stellungnahme des Bereiches Steuerung

5. a.) Welche Maßnahmen setzt die Stadt Ludwigshafen gegen die Verhängung von Stromsperrungen in Ludwigshafen ein?

b.) Und was gegen ihre Androhung?

7. Was unternimmt die Stadt Ludwigshafen um verhängte Stromsperrungen aufzuheben? Was bei den jeweils Betroffenen und was generell?

Antwort zu 5a.; 5 b und 7:

Ein Grundrecht auf Energieversorgung in Deutschland existiert nicht.

Gemäß **§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromGVV** ist der Grundversorger berechtigt, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung von mindestens 100 € trotz Mahnung, die Grundversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Wenn sich ein\*e private Schuldner\*in wegen Zahlungsstörungen mit dem Energieversorger an die Fachstelle für Wohnraumsicherung wendet, wird zuerst geprüft, ob die angedrohte Sperre das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gefährdet. Bei Härtefällen (Betrieb von Beatmungsgerät, Sonde, etc.), ist es dem Versorger schier unmöglich, den Strom zu sper-

ren. Der/die Schuldner\*in kann, sollte kein Konsens mit dem Versorger erzielt werden, eine einstweilige Verfügung gegen den Versorger beantragen.

In der Beratung werden Kund\*innen auch auf den liberalisierten Markt hingewiesen. Ein schneller Anbieterwechsel sichert erstmal die Versorgung und nimmt den Druck bei einer späteren Regulierung.

Selbstverständlich wird bei der Beratung von Leistungsempfänger\*innen darauf hingearbeitet, dass die monatlichen Abschläge - im Idealfall direkt vom Jobcenter oder dem Sozialamt - auch an den Versorger entrichtet werden. Bei der Beratung steht selbstverständlich auch das Thema Wirtschaftlichkeit bzw. Höhe des Abschlags im Vordergrund. Die Abschlagshöhe muss sich mindestens aus der Summe aller diesbezüglicher Regelsatzanteile einer Bedarfsgemeinschaft ergeben.

Um angemessene Schulden als "vergleichbare Notlage" mit dem Versorger zu regulieren, besteht für Empfänger\*innen von Leistungen nach dem SGB II die Möglichkeit, bei der Fachstelle für Wohnraumsicherung ein Darlehen (§ 22 Abs. 8 SGB II) zu erhalten. Empfänger\*innen von Leistungen nach dem SGB XII haben die Möglichkeit, sowohl ein Darlehen als auch eine Beihilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XII) zu erhalten. Diese Darlehen, die direkt an die Energieversorger ausgezahlt werden, sind in zinslosen Raten zurückzuzahlen.